

Vorlage Nr. 15/2909

öffentlich

Datum: 30.01.2025
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Schmitt

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	Kenntnis
Landschaftsausschuss	19.02.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Richtlinie für die Aufnahme von Investitionskrediten, Krediten zur Liquiditätssicherung sowie Förderkrediten beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) für das Dezernat 2 - Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten

Kenntnisnahme:

Die Richtlinie zur Kreditaufnahme beim Landschaftsverband Rheinland wird gem. Vorlage Nr. 15/2909 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Mit der Inkraftsetzung der „Richtlinie für die Aufnahme von Investitionskrediten, Krediten zur Liquiditätssicherung sowie Förderkrediten beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) für das Dezernat 2 - Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten“ wird den aktuellen rechtlichen und organisatorischen Anforderungen Rechnung getragen.

Die Richtlinie zur Kreditaufnahme ist am 29.01.2025 in Kraft getreten, erweitert die bestehende Richtlinie für das Schuldenmanagement beim LVR (Vorlage Nr. 12/227) und wird dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss und Landschaftsausschuss zur Kenntnis gegeben.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2909:

Mit Runderlass des für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zuständigen Ministeriums sind Regelungen für Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte getroffen worden.

Die Aufgaben der Finanzierungs- sowie Investitionstätigkeit sind komplex, interdisziplinär und haben weitreichende finanzielle Auswirkungen auf den gesamten Haushalt des LVR und damit auf seine Mitgliedskörperschaften.

Zur Sicherstellung und Dokumentation eines ordnungsgemäßen Ablaufprozesses wurde daher die in der **Anlage** beigefügte Richtlinie erstellt und am 29.01.2025 in Kraft gesetzt.

In Vertretung

Hillringhaus

Richtlinie für die Aufnahme von Investitionskrediten, Krediten zur Liquiditätssicherung sowie Förderkrediten beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) für das Dezernat 2 - Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
1.1	Anwendungs- und Geltungsbereich	4
1.2	Ermächtigungsgrundlage.....	4
1.2.1	Investitionskredite.....	4
1.2.2	Liquiditätskredite	4
1.2.3	Förderkredite	5
2	Organisation.....	5
2.1	Zuständigkeit und Aufgaben.....	5
2.2	Vollmachten.....	6
2.3	Marktbeobachtung.....	6
2.4	Ablauforganisation (Prozess-Schema)	7
3	Kreditaufnahme	7
3.1	Vorbedingungen der Kreditaufnahme.....	7
3.1.1	Investitionskredite.....	7
3.1.2	Liquiditätskredite	7
3.1.3	Förderkredite	8
3.2	Kompetenzübersicht.....	8
3.3	Grundsätze von Angebotseinholung und Zuschlagserteilung	8
3.3.1	Inhalt der Angebotseinholung	9
3.3.2	Form der Angebotseinholung	9
3.3.3	Bieterkreis und Fristen	10
3.3.4	Angebotsauswertung	10
3.3.5	Sicherheiten.....	10
3.3.6	Abtretung von Forderungen.....	10
3.3.7	Zuschlagserteilung	11
3.4	Abwicklung.....	11
3.5	Besonderheiten bei Förderkrediten	12
3.5.1	Beantragung	12
3.5.2	Auszahlungsbedingungen.....	12

3.5.3	Inanspruchnahme	12
3.5.4	Begleitung mit Bezug auf die Förderbedingungen	12
3.6	Kreditdokumentation.....	12
4	Vertretung.....	13
5	Reporting.....	13
5.1	Investitionskredite.....	13
5.2	Liquiditätskredite	13
5.3	Förderkredite.....	13
6	Kontrolle und Überwachung.....	14
7	Aktualisierung dieser Richtlinie	14
8	Inkrafttreten.....	14
	Anlagen.....	14

1 Allgemeines

1.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung bei der Neuaufnahme sowie Umschuldung von Investitionskrediten, bei der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung für den Kernhaushalt des LVR sowie für Förderkredite. Zu diesen Kreditarten gehören:

- Die Aufnahme von Investitionskrediten als Neukredite und als Umschuldungen,
- die Inanspruchnahme externer Geldmittel im Wege der Nutzung von Kredit- bzw. Dispositionslinien oder durch die Einzelaufnahme von Geldmitteln bei Kreditgebern (Liquiditätskredite/Kassenkredite),
- Förderkredite als Sonderform der Investitions- bzw. Liquiditätskredite.

1.2 Ermächtigungsgrundlage

1.2.1 Investitionskredite

Kreditneuaufnahmen sind nur im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung bzw. der Nachtragshaushaltssatzungen zulässig. Soweit erforderlich, ist die Gesamtgenehmigung / Einzelgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde des LVR abzuwarten.

Kreditneuaufnahmen dürfen nur im Rahmen der offenen Kreditermächtigung des Haushaltsjahres (Kreditermächtigung abzüglich bereits auf die Kreditermächtigung aufgenommenen Kredite) in Anspruch genommen werden. Soweit Kreditermächtigungen aus Vorjahren nicht aufgebraucht bzw. nicht verfallen sind, dürfen diese weiterhin in Anspruch genommen werden. Eventuelle weitere Auflagen durch die Aufsichtsbehörde sind zu beachten, siehe hierzu auch den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ in der jeweils aktuell gültigen Version (Anlage 1).

Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Eine Ausschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten ist vorrangig.

1.2.2 Liquiditätskredite

Zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungsverpflichtungen ist der LVR berechtigt, Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufzunehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Der Umfang, der Zeitpunkt und die weiteren Bedingungen einer Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung für den LVR werden insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, der Liquidität sowie der Geldmarktsituation bestimmt.

1.2.3 Förderkredite

Bei Förderkrediten handelt es sich um eine Sonderform der Investitions- bzw. Liquiditätskredite. Je nach Kreditart des konkreten Förderkredits greift entsprechend die Ermächtigungsgrundlage gem. 1.2.1 bzw. 1.2.2.

2 Organisation

2.1 Zuständigkeit und Aufgaben

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten (Passivseite der Bilanz) liegt gemäß Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan im LVR-Dezernat 2 beim LVR-Fachbereich Finanzmanagement in der Abteilung Beteiligungen, Stiftungen, Steuern, Gesamtabchluss, Treasury-Management (21.30) und hier im Team LVR-Treasury-Management (21.33).

Hierbei ist das LVR-Treasury-Management zuständig für:

- die Marktbeobachtung,
- die Durchführung der Ausschreibung,
- die Zuschlagserteilung,
- die Überprüfung des ausgefertigten Vertrages,
- den Abschluss sowie die Änderung und Auflösung der Geschäfte (Vertragsunterzeichnung),
- die Anlage und Führung von Geschäftsakten (Dokumentation),
- die Erfassung und Überwachung der Termine und fristgerechte Anordnung der Zahlungsströme; hier in Zusammenarbeit mit der Organisationseinheit Banking und Zahlungsverkehr,
- die Kontierung unter Beachtung der bestehenden Regelungen (Kontierungshandbuch); hier in Zusammenarbeit mit der Organisationseinheit Finanzbuchhaltung.

Auf der Ebene des einzelnen Abschlusses ist für die Unterzeichnung der Geschäftsbestätigung bzw. des Vertrages das 4-Augen-Prinzip sicherzustellen.

Bei Förderkrediten ist das Team Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011) zuständig für:

- die Beantragung von Förderkrediten,
- die Einhaltung der Auszahlungsbedingungen,
- die Begleitung im Kontext der Förderbedingungen.

2.2 Vollmachten

Außenvollmacht:

Zum Abschluss der Geschäfte werden den berechtigten Mitarbeitenden im Außenverhältnis Vollmachten (Bankvollmachten) erteilt.

Innenvollmacht:

Den berechtigten Mitarbeitenden werden die zur Geschäftsabwicklung notwendigen Befugnisse durch separat ausgestellte Innenvollmachten erteilt:

- Ermächtigung zur Unterzeichnung formfreier Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung, die geldlich von erheblicher Bedeutung sind gem. Unterschriftenordnung,
- Ermächtigung zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen bei Geschäften der nicht laufenden Verwaltung gem. Unterschriftenordnung, die aus der Beschlussfassung eines politischen Gremiums resultieren,
- Übertragung der Befugnis zur Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit von Rechnungen und Kontierungsbelegen gem. Unterschriftenordnung,
- Ermächtigung zur Unterzeichnung von Schriftstücken in laufenden Angelegenheiten des Arbeitsgebietes gem. Unterschriftenordnung sowie
- Übertragung der Freigabebefugnisse für Kontierungsbelege.

2.3 Marktbeobachtung

Das Management der Aufnahme von Krediten erfordert eine ständige Beobachtung der relevanten Finanzmärkte. Zur Marktbeobachtung können z.B. dienen:

- Finanzmanagementsoftware (z.B. Bloomberg) mit Marktdatenschnittstelle sowie Report-, Planungs- und Bewertungsmodellen,
- Print- oder digitale Medien,
- Analysen geeigneter Kreditinstitute und anderer externer Finanzdienstleister,
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen.

Die hierbei ermittelten Informationen werden gezielt zur Risikosteuerung eingesetzt.

2.4 Ablauforganisation (Prozess-Schema)

Die nachfolgende Abbildung 1 stellt schematisch den Prozessablauf für die Aufnahme von Krediten dar. Dieser Prozess wird vollumfänglich in der Organisationseinheit des LVR-Treasury-Managements verantwortet. Zu den Organisationseinheiten Banking und Zahlungsverkehr (Bankbuchhaltung 21.22), der Finanzbuchhaltung (21.40) sowie ggf. zum Team Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011) bestehen LVR-interne Schnittstellen, die durch das LVR-Treasury-Management einzubinden sind.



Abb. 1: Prozessablauf-Schema für die Aufnahme von Krediten

3 Kreditaufnahme

3.1 Vorbedingungen der Kreditaufnahme

3.1.1 Investitionskredite

Umfang und Zeitpunkt einer Neuaufnahme von Investitionskrediten sowie die Aufnahme von Umschuldungskrediten werden durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, der Liquidität, ggf. des Investitionsplans und der Kapitalmarktsituation bestimmt.

Zur Entscheidungsfindung ist ein Kredit- und Investitionskomitee eingerichtet. Details sind in der Geschäftsordnung (Anlage 2) geregelt.

3.1.2 Liquiditätskredite

Grundlage für die Disposition von Krediten zur Liquiditätssicherung ist eine taggenaue Liquiditätsermittlung und -planung (Valutenberechnung).

Diese Liquiditätsermittlung erfolgt durch die Mitarbeitenden der Organisationseinheit Banking und Zahlungsverkehr (Bankbuchhaltung 21.22) und wird täglich bis ca. 10:00 Uhr digital an die Mitarbeitenden im LVR-Treasury-Management übermittelt. Bei einem Liquiditätsbedarf wird dieser durch einen Liquiditätskredit gedeckt.

3.1.3 Förderkredite

Für eine Vielzahl von investiven sowie konsumtiven Vorhaben stellen Förderbanken Finanzierungen in Form von Förderkrediten zur Verfügung. Diese spezielle Kreditform zeichnet sich in der Regel gegenüber den marktüblichen Konditionen durch zinsvergünstigte Konditionen und/oder Tilgungszuschüsse aus. Im Gegenzug sind teils komplexe Förderbedingungen einzuhalten und gegenüber der Förderbank nachzuweisen.

3.2 Kompetenzübersicht

Funktion	Volumen	Laufzeit (gilt nur für Liquiditätskredite)
Alle Mitarbeiter des LVR-Treasury-Managements und deren Vertretungen (vgl. dazu Ziffer 4)	Gem. Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen gem. Ziffer 2.2	Bis zur maximal im gültigen Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ festgelegten Laufzeit

Die Mitarbeitenden sind berechtigt, Kredite für den LVR als Einzelbevollmächtigte aufzunehmen. Nachfolgende Geschäftsabschlussbestätigungen, Kreditverträge oder sonstige Schriftstücke sind gemeinsam durch zwei Mitarbeitende des LVR-Treasury-Managements bzw. deren Vertretungen zu unterzeichnen.

Kredite dürfen ausschließlich in Euro und nicht in fremder Währung aufgenommen werden.

3.3 Grundsätze von Angebotseinholung und Zuschlagserteilung

Entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit erfolgt die Kreditaufnahme entweder durch Inanspruchnahme der Kredit- bzw. Dispositionskreditlinie oder durch Einzelaufnahme von Geldern nach Einholung mehrerer Angebote, in der Regel bei Kreditinstituten. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.

Vor jeder Kreditaufnahme ist zu prüfen, ob die zulässige Ermächtigung gemäß Haushaltssatzung weiterhin ausreicht. Das ausgeschöpfte Kreditvolumen ist für eine jederzeitige Nachprüfbarkeit zu dokumentieren.

Maklergeschäfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Sie bedürfen einer vorherigen Zustimmung durch den Kämmerer/die Kämmerin.

3.3.1 Inhalt der Angebotseinholung

Die Angebotseinholung muss folgende Angebotsdaten der Bietenden enthalten:

- Name des Kreditgebers
- Kreditbetrag
- Datum der Valutierung
- Tilgungsleistungen
- Zinssatz nominal
- Zinsbindung (Laufzeit etc.)
- vorgesehene Zinstermine
- Zinskonvention (z.B. act/360, 30/360)
- vorgesehene Tilgungstermine
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)
- Bindungsfrist (Datum und Uhrzeit)
- ggf. Auszahlungskurs in Prozent
- ggf. Fixingtermine
- ggf. Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten
- ggf. bei Maklerinnen/Maklern die Courtage
- ggf. Sondervereinbarungen (z.B. Kündigungsrechte)

3.3.2 Form der Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Aufnahmen von Krediten durch eine revisions-sichere Angebotseinholung

- a) in Textform,
- b) über digitale Plattformen (z.B. komuno) oder
- c) telefonisch mit entsprechender Geschäftsbestätigung in Textform.

Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und in geeigneter Form zu dokumentieren (vgl. Ziffer 3.5).

3.3.3 Bieterkreis und Fristen

Für die Abgabe eines Angebots ist dem Bieterkreis eine angemessene Frist einzuräumen, die dem erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage sowie der verwaltungsintern notwendigen Bearbeitungszeit Rechnung trägt.

In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes ist der Abgabepunkt für das Angebot mit Datum und Uhrzeit sowie die erforderliche Bindungsfrist für das Angebot zu benennen und darauf hinzuweisen, dass verfristete eingehende Angebote nicht gewertet werden.

3.3.4 Angebotsauswertung

In die Angebotsauswertung werden alle termingerecht eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler/die Maklerin,
- den angebotenen nominalen Zinssatz bzw. den angebotenen Aufschlag auf den Referenzzinssatz (z.B. €STR oder 3-, 6-, 12-M-Euribor),
- ggf. den angebotenen effektiven Zinssatz sowie
- ggf. Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten.

Außerdem sind weitere, für die Bewertung der Angebote wesentliche, Daten aus den Angeboten (Angebot einer Teilmenge des Kreditbetrages, etc.) in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufzunehmen. Wenn bis auf den Zinssatz die weiteren abgefragten Konditionsbestandteile identisch sind, kann die Angebotsauswertung anstelle des Effektivzinssatzes auch den Nominalzinssatz darstellen.

3.3.5 Sicherheiten

Kredite gem. dieser Richtlinie werden ohne die Bestellung von Sicherheiten, wie z. B. Sicherungshypotheken oder die Verpfändung beweglicher Sachen, gewährt.

3.3.6 Abtretung von Forderungen

Der Gläubiger hat das Recht, die Forderung an Dritte abzutreten. Es besteht keine Pflicht, dieses Recht auszuschließen.

3.3.7 Zuschlagserteilung

Die Auswertung der Angebote und die Entscheidung über deren Annahme wird entsprechend den in Ziffer 2.2 in Verbindung mit Ziffer 3.2 festgelegten Entscheidungsbefugnissen getroffen und ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Vergabe erfolgt ausschließlich an den Bestbietenden.

Bestbietender ist dabei nicht zwingend das günstigste Angebot. Auch weitere Kriterien, wie z.B. die Vertragsmodalitäten (ungewünschte Klauseln), finden Berücksichtigung und können zu einem Ausschluss des Angebotes führen. Bei der Auswahl des Bestbietenden bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug, etc.) außer Betracht. Sofern es mehrere Bestbietende gibt, erfolgt die Vergabe unter Portfolioaspekten.

Der Bestbietende wird nach der Entscheidung über den Zuschlag informiert.

Zum Erhalt von vereinbarten Kreditlinien bei Banken können auch Kreditvereinbarungen mit höheren Zinssätzen abgeschlossen werden.

Die Entscheidung zur Aufnahme von **Liquiditätskrediten** wird im Rahmen des täglichen Geldhandelsreportings dem Kämmerer/der Kämmerin sowie der Leitung des LVR-Fachbereichs 21 und der Abteilungsleitung 21.30 zur Kenntnis gegeben.

Die Information zur erfolgten Aufnahme von **Investitionskrediten** erfolgt zeitnah in Form eines Abschlussvermerkes auf dem Dienstweg an den Kämmerer/die Kämmerin. Dieser enthält unter anderem die Zusammenfassung der Konditionsangebote sowie deren Wertung und Entscheidung.

3.4 Abwicklung

Bei der Übersendung der Abwicklungsunterlagen, wie beispielsweise Geschäftsbestätigungen, Darlehensverträge, Schuldurkunden oder vergleichbare Unterlagen, sind auf jedem Dokument zwei Unterschriften gem. Ziffer 2.2 in Verbindung mit Ziffer 3.2 abzugeben. Unterschriftsbefugt sind die in der Außenvollmacht für Kredite benannten Personen.

Die Abwicklung bei durch Makler/Maklerin vermittelten Krediten ist ausschließlich über das Konto des kreditgebenden Kreditinstituts zulässig.

Die Vertragskonditionen müssen deckungsgleich mit den in der Ausschreibung genannten Konditionen sein.

3.5 Besonderheiten bei Förderkrediten

3.5.1 Beantragung

Die Beantragung von Förderkrediten obliegt federführend dem Team Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011) unter Einbindung des Teams LVR-Treasury-Management (21.33).

3.5.2 Auszahlungsbedingungen

Die Einhaltung der Auszahlungs- und Förderbedingungen ist vom Team Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011) zu bestätigen.

3.5.3 Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme bzw. Auszahlung oder Abrufe von Förderkrediten erfolgt in Absprache zwischen dem Team LVR-Treasury-Management (21.33) und dem Team Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011). Das Team LVR-Treasury-Management übernimmt zur Liquiditätssteuerung die Federführung.

3.5.4 Begleitung mit Bezug auf die Förderbedingungen

Das Team Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011) ist für die Einhaltung der Förderbedingungen sowie gegebenenfalls zu erstellender Reports, Nachweise etc. für die Förderbanken verantwortlich.

3.6 Kreditdokumentation

Die Kreditaufnahme ist durch das Team LVR-Treasury-Management zu dokumentieren. Diese beinhaltet u.a. folgende Unterlagen:

- Dokumentation der Angebotseinholung/Ausschreibung einschließlich der abgegebenen Angebote,
- Angebotsauswertung und Entscheidung,
- Bestätigung an den entsprechenden Kreditgebenden,
- geeigneter Nachweis über die Übersendung der Bestätigung,
- eventuell Schuldschein bzw. Darlehensvertrag,
- Dokumentation über die Einhaltung des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrags unter Berücksichtigung des aktuellen Kreditabschlusses.

Die Unterlagen sind gemäß Aktenordnung/digitaler Aktenordnung abzulegen.

4 Vertretung

Grundsätzlich wird die Vertretung durch die Mitarbeitenden des LVR-Treasury-Managements innerhalb des Teams (vertikale Vertretung) sichergestellt. Im darüber hinausgehenden Vertretungsfall (z.B. bei Urlaub oder Krankheit) ist zur Gewährleistung der operativen Sicherheit eine Vertretung durch die Teamleitungen der Abteilung 21.30, der Abteilungsleitung 21.30 sowie der Fachbereichsleitung Finanzmanagement sicherzustellen.

5 Reporting

5.1 Investitionskredite

Das LVR-Treasury-Management erstellt ein regelmäßiges Reporting für das Zins- und Schuldenmanagement einschließlich der Derivate, welches die folgenden Punkte beinhaltet:

- Darstellung der aktuellen Lage auf den Geld- und Finanzmärkten,
- mögliche Auswirkungen dieser Entwicklungen auf das Kreditportfolio des LVR,
- Darstellung von Kennzahlen des Gesamtportfolios,
- Darstellung getätigter Geschäfte im Berichtszeitraum,
- Darstellung der finanziellen Auswirkungen der getätigten Abschlüsse auf das Portfolio,
- Darstellung der festgelegten Limite und deren aktuelle Ausschöpfung.

5.2 Liquiditätskredite

Das LVR-Treasury-Management erstellt ein tägliches Geldhandelsreporting, aus dem im Fall einer Liquiditätskreditaufnahme zusätzlich folgende Informationen hervorgehen müssen:

- Gläubiger/Kreditgeber,
- Volumen,
- Zinssatz,
- Fälligkeit,
- Ausnutzung der Liquiditäts-/Kassenkreditermächtigung.

5.3 Förderkredite

Je nach Kreditart des konkreten Förderkredits greift, in Zuständigkeit des LVR-Treasury-Managements, entsprechend das Reporting gem. 5.1 bzw. 5.2.

6 Kontrolle und Überwachung

Gemäß § 32 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) obliegt die Aufsicht über das LVR-Treasury-Management der Kämmerin/dem Kämmerer.

7 Aktualisierung dieser Richtlinie

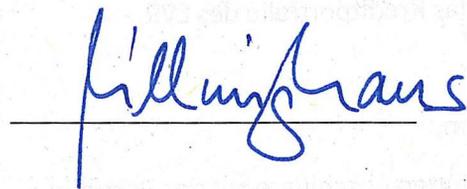
Die Verantwortung für die Aktualisierung und Fortschreibung dieser Richtlinie obliegt dem LVR-Treasury-Management.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Köln, 29.01.2025

Aktenzeichen:



Tilman Hillringhaus

Kämmerer und LVR-Dezernent

Anlagen

- Anlage 1: Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“
- Anlage 2: Geschäftsordnung für das Kredit- und Investitionskomitee

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 11.1.2024**Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte
der Gemeinden und Gemeindeverbände**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.05.01/02 -
8/14
vom 16.12.2014

1**Vorbemerkung und Geltungsbereich**

Die Kreditaufnahme sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte der Gemeinden unterliegen den Bestimmungen des § 86 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (**GV. NRW. S. 202**) geändert worden ist. Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte müssen sich nach der wirtschaftlichen Leistungskraft der Gemeinde richten. Um die stetige Aufgabenerfüllung und eine nachhaltig geordnete Haushaltswirtschaft sicherzustellen, ist die Vereinbarkeit der Rechtsgeschäfte mit der wirtschaftlichen Leistungskraft besonders sorgfältig zu prüfen.

Die Kredite für Investitionen werden haushaltsrechtlich von den Krediten zur Liquiditätssicherung (vgl. § 89 GO NRW) unterschieden. Sowohl die Kredite für Investitionen als auch die Kredite zur Liquiditätssicherung können in unterschiedlichen Formen, auch Form von Anleihen oder Schuldscheindarlehen, aufgenommen werden.

Der Runderlass gilt für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist von den Gemeindeverbänden entsprechend anzuwenden.

2**Kredite für Investitionen und zur Umschuldung**

2.1

Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinden dürfen nach § 86 Absatz 1 GO NRW Kredite für Investitionen und zur Umschuldung aufnehmen. Bei der Aufnahme dieser Kredite sind von der Gemeinde die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze „Wirtschaftlichkeit“ und „Sparsamkeit“ sowie die Nachrangigkeit dieser Finanzierung nach § 77 Absatz 4 GO NRW zu beachten. Vor der Aufnahme eines Kredites sind deshalb im Regelfall Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen. Für die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und zu bewerten.

2.1.1

Kreditkosten

Das Entgelt für den Kredit wird durch Ermittlung des (vorläufigen) effektiven Jahreszinses unter Berücksichtigung aller mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten festgestellt. Zu diesen Kosten zählen auch Disagios, Vermittlungs- und Abschlussgebühren.

Für die Kosten eines Kredites ist die Zinsbelastung von entscheidender Bedeutung. Es ist deshalb unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten beim Abschluss und während der Laufzeit eines Kredites immer auf die mögliche Zinsentwicklung und auf eine ausgewogene Strukturierung des Schuldenportfolios zu achten, um auf Zinsänderungsrisiken bzw. -chancen hinreichend reagieren zu können.

2.1.2

Laufzeit und Tilgung, Kündigungs- und Optionsvereinbarungen

Die Laufzeit eines Kredites soll sich grundsätzlich an der Lebensdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände orientieren. Langfristig nutzbare Vermögensgegenstände sollen möglichst auch durch langfristige Kredite finanziert werden, sofern nicht eine andere Laufzeit aus Gründen des Wirtschaftlichkeitsgebotes angezeigt ist. Die zu vereinbarende Tilgung kann sich im Regelfall an den erforderlichen Abschreibungen der Vermögensgegenstände orientieren. Sie soll mit der Leistungskraft der Gemeinde in Einklang stehen.

Die Vereinbarung besonderer Kündigungs- oder Optionsrechte zulasten der Gemeinde ist nur dann zulässig, wenn die Gemeinde im Rahmen ihrer Liquiditätsplanung eine hinreichende Vorsorge zur Anschlussfinanzierung getroffen hat. Sofern besondere Kündigungs- oder Optionsrechte vereinbart werden, so sind diese bei der Berechnung des Kreditentgeltes entsprechend zu berücksichtigen.

2.1.3

Weitergabe von Krediten

Es ist haushaltsrechtlich zulässig, dass die Gemeinden Kredite aufnehmen und ihren Beteiligungen zur Verfügung stellen (Investitionsförderung). Im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung handelt es sich nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dabei nicht um Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes KWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist.

Das sogenannte Konzernprivileg nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 (KWG) ist auf die Weitergabe von Krediten anwendbar. Voraussetzung für eine Anwendbarkeit des sog. Konzernprivilegs ist das Bestehen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Gemeinde als Mutter oder die Verpflichtung zur Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss nach den §§ 116 Absatz 3, 116b GO NRW in Verbindung mit § 51 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (**GV. NRW. S. 708**) im Folgenden KomHVO NRW genannt.

Die Gemeinde hat die Weitergabe ihrer Kredite unter Beachtung der dazu getroffenen Vereinbarung in ihrer Bilanz anzusetzen und im Anhang zu erläutern. Bei der Weitergabe von Krediten an Beteiligungen sowie bei der Einrichtung eines Liquiditätsverbundes (Abschnitt 3.2) sind die Vorgaben des europäischen Rechts für staatliche Beihilfen und steuerliche Auswirkungen zu beachten.

2.2

Zinsderivate

2.2.1

Risikobegrenzung und Konnexität

Die Gemeinden können Zinsderivate zur Zinssicherung und zur Optimierung ihrer Zinsbelastung nutzen. Auch bei der Optimierung ihrer Zinsbelastung verpflichten die maßgeblichen Haushaltsgrundsätze die Gemeinden zur Beachtung des Vorrangs der Sicherheit und Risikominimierung bei der Gestaltung der Kreditkonditionen. Die Zinsderivate müssen deshalb bereits bestehenden Krediten zugeordnet werden können (Konnexität).

Die vielfältigen Finanzinstrumente der Geld- und Kapitalmärkte sollen im Rahmen einer Risikostreuung nur in einem angemessenen und vertretbaren Umfang in Anspruch genommen werden. Bei der Portfoliosteuerung - insbesondere bei der Zusammenstellung des Portfolios - ist bei den damit einhergehenden Risiken in der Gesamtschau darauf zu achten, dass durch die Zinsderivate bestehende Zinsrisiken nicht erhöht werden.

2.2.2

Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit Zinsderivaten

Zinsderivate können von den Gemeinden eigenverantwortlich im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung genutzt werden. Hieraus ergibt sich, dass die Gemeinden im eigenen Interesse die Chancen und Risiken nach den entsprechenden fachlichen Gesichtspunkten und mit der gebotenen Sorgfalt beurteilen müssen. Die abgeschlossenen Finanzgeschäfte sind hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Grundlagen zu dokumentieren. Es ist dabei konkret zu belegen, dass die Wirkungsweise und die Risiken des jeweils gewünschten Zinsderivats der Gemeinde bekannt sind. Sofern auch eine Entscheidung über ein selbst gesetztes eigenverantwortliches Risikolimit zu treffen ist, hat die Gemeinde dieses ebenfalls zu dokumentieren.

Im Zweifelsfall sollen sich die Gemeinden bei diesen Finanzgeschäften einer spezialisierten Fachberatung bedienen. Während der Laufzeit der Zinsderivate sind die von der Gemeinde abgeschlossenen Finanzgeschäfte in eine laufende Risikokontrolle und in ein Berichtswesen einzubeziehen. Es ist dabei nicht ausreichend, die Kontrolle über die gemeindlichen Finanzgeschäfte nur einmal jährlich vorzunehmen.

2.2.3

Bewertungseinheiten bei Zinsderivaten

Es ist eine sachgerechte Analyse der bestehenden Sicherungsbeziehungen vorzunehmen. Es können Bewertungseinheiten gebildet werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. Beim Grund- und Sicherungsgeschäft liegt aufgrund des diese Geschäfte beeinflussenden Risikoparameters eine gegenläufige Wertentwicklung vor (Homogenität der Risiken).
2. Der Sicherungszusammenhang muss für den gesamten Zeitraum gegeben oder zumindest herstellbar sein (zeitliche Kongruenz).
3. Das Volumen des Sicherungsgeschäfts darf das Volumen der Grundgeschäfte zu keinem Zeitpunkt übersteigen (abstrakte Konnektivität).

Bei der Bildung von Bewertungseinheiten entfällt die Pflicht zur Einzelbewertung und zur gesonderten Bilanzierung.

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft muss dabei über die gesamte Laufzeit des Zinsderivates nachvollziehbar und transparent dokumentiert sein. Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat für ihre überörtliche Prüfung, insbesondere zur Bilanzierung von Zinsderivaten, weitere Informationen unter www.gpa.nrw.de veröffentlicht.

2.2.4

Beteiligung des Rates beim Einsatz von Zinsderivaten

Die Entscheidungen über den Einsatz von Zinsderivaten sind - wie bei anderen für die Gemeinden bedeutsamen Geschäften - im Zweifel nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung zu behandeln (§ 41 GO NRW). Haben die Zinsderivatgeschäfte jedoch nur eine völlig untergeordnete Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde, kann von einer vorherigen Beteiligung des Rates abgesehen werden. Die örtliche Dienstanweisung soll dazu nähere Bestimmungen enthalten.

2.2.5

Örtliche Dienstanweisungen

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine örtliche Dienstanweisung zu erlassen. Zu den Regelungsinhalten gehören z. B. der Einsatz von Finanzinstrumenten, Verfahren zur Abschätzung von Chancen und Risiken von Finanzgeschäften, eine Risikomessung und Risikobegrenzung, die Beteiligung des Rates nach Nummer 2.2.4 und das Berichtswesen. Die örtlichen Bestimmungen sind für den Umgang mit Zinsderivaten heranzuziehen und dem Abschluss der einzelnen

Finanzgeschäfte zu Grunde zu legen. Muster für eine Dienstweisung sind als Arbeitshilfe bei den kommunalen Spitzenverbänden abrufbar.

2.3

Kredite in fremder Währung

Die Gemeinden können aus Wirtschaftlichkeitserwägungen auch Kredite in fremder Währung aufnehmen. Für die Aufnahme von Krediten in fremder Währung gilt der Abschnitt 2.2 entsprechend. Zudem müssen nachfolgende Anforderungen bei der Risikoabwägung und Risikovorsorge erfüllt sein.

2.3.1

Risikoabwägung

Zur Vorbereitung der Entscheidung der Gemeinde über die Aufnahme von Krediten in fremder Währung sind unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse die Entscheidungs- und Auswahlkriterien einschließlich möglicher Zins- bzw. Währungssicherungsinstrumente durch die Gemeinde zu bestimmen. Von der Gemeinde sind dafür die notwendigen Informationen einzuholen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, sich selbst Kenntnisse über Sicherheiten und Risiken im Vergleich zu einer anderen Kreditaufnahme zu verschaffen. Wegen des möglichen Wechselkursrisikos von Fremdwährungen bedarf es außerdem der laufenden, eigenverantwortlichen Kontrolle über die gesamte Laufzeit des Kreditgeschäfts in fremder Währung.

2.3.2

Risikovorsorge

Von den Gemeinden muss bei der Aufnahme von Krediten in fremder Währung, abhängig von der Höhe des Wechselkursrisikos, gleichzeitig eine Risikovorsorge getroffen werden. Sie kann regelmäßig darin bestehen, dass die Vorteile der Gemeinde aus der Aufnahme von Krediten in fremder Währung nicht vollständig für Zwecke des gemeindlichen Haushalts abgeschöpft werden. Für diese Risikovorsorge ist deshalb eine Rückstellung § 37 Absatz 6 KomHVO NRW, zu bilden. Die Rückstellung ist nach Wegfall des besonderen Fremdwährungsrisikos aufzulösen. Sollten keine konkreten Anhaltspunkte für die Bestimmung der Risikovorsorge vorliegen, kann ein Wertansatz in Höhe der Hälfte des Zinsvorteils der Gemeinde aus der Kreditaufnahme in ausländischer Währung in der Bilanz passiviert werden.

2.4

Sonstige Vorschriften

Zur Kundeneinstufung von kommunalen Gebietskörperschaften wird auf die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, hingewiesen. Die Auslegung der Vorschriften und die bankenaufsichtsrechtliche Zuständigkeit hierfür obliegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Auslegung der Vorschriften und die bankenaufsichtsrechtliche Zuständigkeit hierfür obliegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

3

Kredite zur Liquiditätssicherung

3.1

Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinden dürfen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen die notwendigen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 89 GO NRW). Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Wirtschaftlichkeitsgebot zu. Über die Finanzrechnung nach § 40 KomHVO NRW werden diese Kredite im

gemeindlichen Jahresabschluss erfasst und nachgewiesen. Der Überblick über die Verstärkung der liquiden Mittel der Gemeinde durch die Liquiditätskredite wird auf der Passivseite der gemeindlichen Bilanz durch den gesonderten Posten „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ sowie im Verbindlichkeitspiegel nach § 48 KomHVO NRW erfasst und mit ihrem Stand nachgewiesen.

Die Vorschrift des § 89 GO NRW enthält keine Bestimmung zur Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung. Es obliegt daher der Gemeinde, die Laufzeit dieser Kredite unter Beachtung der haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen und Erfordernisse eigenverantwortlich mit dem Kreditgeber zu vereinbaren. Dabei darf der Charakter der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht außer Acht gelassen werden. Die Gemeinde hat daher bei ihrer Entscheidung zu beachten, dass diese Kredite dem Zweck dienen, die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr aufrecht zu erhalten. Die Kredite zur Liquiditätssicherung sind grundsätzlich von vorübergehender Natur.

Die Gemeinde kann für einen Anteil am Gesamtbestand ihrer Kredite zur Liquiditätssicherung auch Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit nach den folgenden Maßgaben treffen:

1. Für den Gesamtbestand an Krediten zur Liquiditätssicherung darf die Gemeinde Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu fünfzig Jahren vorsehen.
2. Maßgeblich für die Berechnung der Zins- und/oder Liquiditätsvereinbarungen ist der Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung zum Abschlussstichtag des Vorjahres. Bei bereits eingegangenen Zinsvereinbarungen sind die Restlaufzeiten zugrunde zu legen.
3. Macht die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch, Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit zu treffen, hat sie insbesondere in ihrer mittelfristigen Finanzplanung nachzuweisen, dass aus haushaltswirtschaftlichen Gründen eine vorzeitige Tilgung der Kredite nicht in Betracht kommt oder entsprechende Kündigungsoptionen vereinbart werden.

Zinsvereinbarungen, die eine Laufzeit von zehn Jahren überschreiten, hat die Gemeinde zuvor mit der örtlich zuständigen Kommunalaufsicht abzustimmen. Zu diesem Zweck hat sie die Aufsicht rechtzeitig von der Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten und ihr mit Hilfe geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Maßgaben nach den betreffenden Regelungen dieses Erlasses erfüllt. Nimmt die Aufsicht binnen zweier Wochen nach Eingang des Abstimmungsverfahrens hierzu keine Stellung, gilt das Abstimmungsverfahren als ordnungsgemäß abgeschlossen. Die Aufsicht kann auf die Durchführung von Abstimmungsverfahren verzichten.

Für Kredite zur Liquiditätssicherung gilt der Abschnitt 2.1 entsprechend. Die Abschnitte 2.2 und 2.3 finden Anwendung, wenn die Gemeinde bei Krediten zur Liquiditätssicherung auch Zinssicherungsinstrumente einsetzt und/oder diese Kredite in einer Fremdwährung aufnimmt.

3.2 Liquiditätsverbund (Cashpooling)

Ein Liquiditätsverbund (Cashpooling) bedeutet, dass die Gemeinde und ihre Beteiligungen die jeweils zur Verfügung stehende Liquidität auf einem gemeinsamen Konto zusammenführen. Dadurch können die notwendigen Kreditaufnahmen insgesamt minimiert und für die verfügbare Liquidität gegebenenfalls günstigere Konditionen erzielt werden. Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit nach § 75 Absatz 1 GO NRW, die nach den Gesamtumständen gegeben sein muss.

Ein Liquiditätsverbund bei der Gemeinde ist nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft zu bewerten. Nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind diese Geschäfte im Rahmen

des Konzernprivilegs nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 KWG zulässig. Voraussetzung für eine Anwendbarkeit des sog. Konzernprivilegs ist das Bestehen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Gemeinde als Mutter oder die Verpflichtung zur Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss nach den §§ 116 Absatz 3, 116b GO NRW in Verbindung mit § 51 KomHVO NRW.

Richtet eine Gemeinde einen Liquiditätsverbund zwischen der Kernverwaltung und ihren Beteiligungen ein, bedarf es einer Abstimmung über die Abwicklung der Geldgeschäfte und der Übernahme von Verantwortlichkeiten zwischen den Beteiligten einschließlich der ggf. für die Abwicklung beauftragten Bank. Die jeweiligen Verbindlichkeiten und Forderungen müssen den Beteiligten eindeutig zuzuordnen sein. Die Führung eines eigenen Verrechnungskontos durch die Gemeinde oder einer Beteiligung ist deshalb unabdingbar.

Wenn rechtlich selbständige gemeindliche Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde in einen Liquiditätsverbund einbezogen werden, kann die finanzwirtschaftliche Verantwortung für den Verbund nicht alleine von der Gemeinde (Kernverwaltung) getragen werden. Eine Risikoverlagerung zulasten der Gemeinde (Kernverwaltung) darf deshalb nicht stattfinden. Die Risiken, die mit der Einrichtung eines Liquiditätsverbundes verbunden sind, müssen im Einzelnen benannt, zugeordnet, bewertet und mit den wirtschaftlichen Chancen sorgfältig abgewogen werden. Die organisatorischen Verantwortlichkeiten sind von der Gemeinde eigenverantwortlich festzulegen und zu dokumentieren.

Werden Dritte beauftragt, die Gemeinde bei der Verwaltung des Liquiditätsverbundes fachlich zu beraten oder zu unterstützen, ist die Gemeinde verpflichtet, eine wirksame Kontrolle gegenüber den Dritten sicherzustellen. Sie hat in jedem Fall zu gewährleisten, dass insbesondere die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in ihrer Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis verbleiben.

Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes darf nicht dazu führen, dass die Gemeinde den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung überschreitet. Der kurzfristige Abfluss von Liquiditätsmitteln von der Gemeinde an Beteiligungen im Rahmen des Liquiditätsverbundes ist nur dann zulässig, wenn vorhandene liquide Mittel im Rahmen der unterjährigen Finanzplanung zeitweise absehbar von der Gemeinde nicht gebraucht werden. Dabei ist der rechtliche Rahmen, den § 89 GO NRW vorgibt, zu beachten. Für den in der Haushaltssatzung festzusetzenden Höchstbetrag gilt der Grundsatz realistischer Planung.

4 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

4.1 Allgemeine Grundsätze

Neben der Aufnahme von Krediten wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinden auch durch den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte zukünftig belastet. Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt (§ 86 Absatz 4 Satz 1 GO NRW). Die hieraus übernommenen Verpflichtungen dürfen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht gefährden. Die Gemeinden müssen deshalb für die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte die gleichen Maßstäbe wie für eine Kreditaufnahme anlegen.

Für die Beurteilung, ob ein kreditähnliches Rechtsgeschäft vorliegt, kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend ist nicht die formale Bezeichnung und Einordnung des Geschäftes, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung. Beispiele kreditähnlicher Rechtsgeschäfte sind Leasinggeschäfte, atypische, langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsüberlassungsverträge für

Gebäude auf gemeindeeigenen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, aber auch Leibrentenverträge und Ratenkaufmodelle. Dazu zählen auch Projekte der Gemeinden in einer öffentlich privaten Partnerschaft (ÖPP), z. B. mit kombinierten kreditähnlichen Vertragselementen.

4.2

Anzeigepflicht

Die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, ist nach § 86 Absatz 4 Satz 1 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, schriftlich anzuzeigen. Unter die Anzeigepflicht fallen auch spätere Änderungen der in § 86 Absatz 4 GO NRW genannten Zahlungsverpflichtungen, wenn sie zu einer höheren Belastung der Gemeinde führen.

In der Anzeige sind die tatsächlichen Verhältnisse und die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches darzustellen und auf Verlangen durch Vorlage der vertraglichen Abmachungen zu belegen. Die Monatsfrist ist keine Ausschlussfrist für aufsichtsbehördliches Handeln. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Absatz 3 GO NRW gelten und abgeschlossen werden.

4.3

Nachweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte

Zur Gewährleistung einer geordneten Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehenden Finanzierungsverpflichtungen vollständig im Haushaltsplan darzustellen. Im Vorbericht zum Haushaltsplan ist deshalb aufzuführen, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (insbesondere Immobilien-Leasing) in den folgenden Jahren sein werden.

Der Nachweis der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ist im Jahresabschluss der Gemeinde zu führen. In der Bilanz und im Anhang sowie im Verbindlichkeitspiegel sind die dafür vorgesehenen Angaben zu machen und zu erläutern.

5

Besondere kreditähnliche Rechtsgeschäfte: ÖPP und Leasing

5.1.1

Ausschreibungspflicht

Bei der Vereinbarung eines ÖPP-Projekts (Abschnitt 2) oder eines Leasingvertrags durch die Gemeinde handelt es sich in der Regel um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags. Nach § 26 Absatz 1 KomHVO NRW hat dem Auftrag grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Angebote der in Frage kommenden Unternehmen im Leistungswettbewerb mit anderen Bewerbern zustande kommen, so dass die Gemeinde in die Lage versetzt wird, unter Ausnutzung aller Chancen am Markt das für sie wirtschaftlichste Angebot zu wählen.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall der Auftragswert die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder übersteigt. Bei Auftragsvergaben, deren Auftragswerte im Einzelfall die EU-Schwellenwerte nicht erreichen, gelten nach § 26 Absatz 2 KomHVO NRW die Vergabebestimmungen, die das für Kommunales zuständige Ministerium festlegt. Derzeit gelten für die Gemeinden die Vergabegrundsätze, die mit dem Runderlass „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 28. August 2018

(MBI. NRW. S. 497), der durch Runderlass vom 29. März 2019 (MBI. NRW. S. 168) geändert worden ist, veröffentlicht worden sind.

5.1.2

Zuwendungsrecht

Die Gemeinden haben die Landeszuwendungen im Rahmen der vorgegebenen Zweckbestimmungen zu verwenden. ÖPP/Leasing-Projekte sind grundsätzlich förderfähig. Die Fördermittel können an private Unternehmen mit der Maßgabe weitergeleitet werden, dass die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides berücksichtigt werden. Die Bestimmungen des einzelnen Zuwendungsbescheides und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

5.2

Öffentlich Private Partnerschaft (ÖPP)

Durch die Umsetzung von ÖPP-Projekten können Gemeinden privates Kapital und Know-how in die Aufgabenerfüllung einbeziehen. Insbesondere durch Modelle, die über eine Investitionsfinanzierung hinausgehen, können Effizienzvorteile erreicht werden. In diesem Sinne handelt es sich bei ÖPP-Projekten um eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Gemeinden mit privaten Unternehmen. Dabei werden in der Regel die Planung, der Bau, die Finanzierung, die Instandhaltung und Instandsetzung sowie weitere betriebliche Leistungen über den gesamten Lebenszyklus einer Liegenschaft von dem privaten Partner übernommen. Die Finanzierung erfolgt durch laufende Nutzungsentgelte, Leasingraten oder Mieten der Gemeinde. ÖPP-Projekte stellen für die Gemeinden kreditähnliche Rechtsgeschäfte dar und sind deshalb nach § 86 Absatz 4 GO NRW anzeigepflichtig.

5.2.1

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, konventioneller Vergleichswert (Public Sector Comparator, PSC)

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines ÖPP-Projektes besteht im Rahmen der Anzeige nach § 86 Absatz 4 GO NRW für die Gemeinde die Verpflichtung, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzulegen, die das ÖPP-Projekt mit den Kosten einer Eigenerstellung vergleicht (Konventioneller Vergleichswert/ PSC). Im Ergebnis darf die ÖPP-Lösung wirtschaftlich grundsätzlich nicht ungünstiger sein, als die Eigenerstellung. Bei der Ermittlung des PSC müssen die voraussichtlichen Kosten und mögliche Erlöse der Eigenerstellung bezogen auf die geplante Vertragslaufzeit geschätzt werden.

Dazu gehören: Investitionskosten (Planung und Bau), Finanzierungskosten, Betriebskosten (inkl. Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten), Transaktions- und Verwaltungskosten, Risikokosten und mögliche Kosten und Erlöse aus der Verwertung. Die Methodik des PSC im Einzelnen ist dem Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsvergleich bzw. –untersuchungen bei PPP-Projekten“ des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen zu entnehmen, der auf der Internetseite <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/finanzministerium/der-ppp-initiative-wirtschaftlichkeitsuntersuchung-bei-ppp-projekten/706>

zur Verfügung gestellt worden ist.

5.2.2

Bilanzierung des ÖPP-Projektes

Ob und in welcher Höhe die Bilanzierung eines ÖPP-Projektes bei der Gemeinde vorzunehmen ist, richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der KomHVO NRW. Für eine Aktivierung und Passivierung in der gemeindlichen Bilanz ist das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde am Vermögensgegenstand ausschlaggebend. Aus Gründen der Vereinfachung kann im Regelfall die steuerrechtliche Behandlung des jeweiligen Projektes zugrunde gelegt werden, die durch die Leasingerlasse des Bundesministeriums der Finanzen geregelt wurde. Diese Erlasse werden z. B. auf der Internetseite

<http://bdl.leasingverband.de/leasing/leasing-erlasse> zur Verfügung gestellt.

5.2.3

Veranschlagung im Haushaltsplan

Das Leistungsentgelt eines ÖPP-Projektes ist für die Veranschlagung im Haushaltsplan abhängig von der gewählten Modellvariante und soweit möglich in seine konsumtiven und investiven Anteile aufzuteilen. Die konsumtiven Anteile zum Betrieb und zur Unterhaltung einer Liegenschaft sind als Aufwendungen in den Ergebnisplan aufzunehmen und in der Ergebnisrechnung zu buchen. Gleiches gilt für etwaige Erlöse aus dem Betrieb einer Liegenschaft. Die investiven Anteile, z.B. Baukosten, sind als gemeindliche Investition mit den jährlichen Auszahlungen in den Finanzplan aufzunehmen und in der Finanzrechnung nachzuweisen. Eine pauschale Zuordnung des Leistungsentgeltes nach dem Prinzip der überwiegenden Zugehörigkeit ist zu vermeiden. Die Veranschlagung wird dadurch erleichtert, dass Bieter bei der Angebotsabgabe i. d. R. aufgefordert werden, die Preise für einzelne Leistungsbereiche, z. B. den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung des Projektes und dessen Finanzierung gesondert anzugeben.

5.3

Leasing

5.3.1

Allgemeine Grundsätze

Als Alternative zur herkömmlichen Kreditfinanzierung wählen Gemeinden insbesondere Leasing- Modelle, immer häufiger auch im Zusammenhang mit ÖPP- Projekten. Leasing ist die langfristige Vermietung (Anmietung) von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, wenn ein späterer Eigentumsübergang vertraglich ermöglicht wird. Die Dauer des Vertrages und die Höhe der Leasingraten werden so bemessen, dass der Leasinggeber während der Vertragsdauer seine Investitionskosten ganz oder zumindest zum überwiegenden Teil decken kann. Die Leasingrate (Miete) setzt sich aus den Kapitalkosten sowie einem Zuschlag für Kosten, Risiko und Gewinn des Leasinggebers zusammen.

Die laufenden Kosten des Leasingobjektes, z. B. Abgaben, Versicherungsprämien, werden dem Leasingnehmer meistens gesondert in Rechnung gestellt. Je nach der vertraglichen Gestaltung des Leasingvertrages werden die Instandhaltungskosten und die Unterhaltungskosten des Objektes entweder vom Leasingnehmer oder vom Leasinggeber getragen. Sofern der private Partner als Leasinggeber für die Instandhaltung und/oder die Unterhaltung des Objektes verantwortlich ist, handelt es sich regelmäßig zugleich um ein ÖPP-Projekt.

Bei den Leasing-Objekten kann es sich sowohl um unbewegliches Anlagevermögen, z. B. Bürogebäude, Sportanlagen (Immobilien-Leasing), als auch um bewegliches Anlagevermögen, z. B. EDV-Anlagen, Telekommunikationsanlagen, Fahrzeuge (Mobilienleasing) handeln. Die Finanzierung solcher Vermögensgegenstände über Leasing kann für Gemeinden eine sinnvolle Alternative zur Finanzierung über Kredite sein. Die Gemeinde muss dazu nachweisen, dass die Leasingvariante für die Gemeinde gegenüber einer Finanzierung mit Investitionskrediten wirtschaftlich nicht ungünstiger ist.

Bei Leasinggeschäften, die weder den Betrieb noch die Unterhaltung eines Vermögensgegenstandes umfassen, ist im Rahmen des Anzeigeverfahrens der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde eine konventionelle Vergleichsrechnung vorzulegen. In dieser Vergleichsrechnung sind die voraussichtlich anfallenden Kosten und Risiken in Abhängigkeit vom konkreten Vertragsmodell anzusetzen. Bei Leasinggeschäften der Gemeinden sind für die Bilanzierung und die Veranschlagung im Haushaltsplan die Abschnitte 5.2.2 und 5.2.3 entsprechend anzuwenden.

5.3.2

Sale-and-Lease-Back-Modelle

Im Rahmen von Sale-and-Lease-Back-Geschäften überträgt die Gemeinde das Eigentum an einem Objekt dem privaten Investor zur Sanierung, um es zur erforderlichen Aufgabenerfüllung von ihm wieder anzumieten. Solche Geschäfte sind nach Sinn und Zweck des § 90 Absatz 3 GO NRW nur dann zulässig, wenn die Nutzung des Vermögensgegenstandes zur Aufgabenerledigung der Gemeinde langfristig gesichert ist und die Aufgabenerledigung dadurch wirtschaftlicher erfolgen kann. Die stetige Aufgabenerledigung ist i. d. R. dann gesichert, wenn das Sale-and-Lease-Back-Geschäft zur Werterhaltung oder Wertsteigerung des Objekts bestimmt ist und der Gemeinde daran zur Aufgabenerfüllung ein langfristiges Nutzungsrecht sowie eine Rückkaufoption eingeräumt werden.

6

Geltungsdauer

Der Runderlass tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

MBI. NRW. 2014 S. 866, geändert durch Runderlass vom 6. November 2019 (MBI. NRW. 2019 S. 737), 4. Juni 2020 (MBI. NRW. 2020 S. 309), 24. November 2021 (MBI. NRW. 2021 S. 1043), 10. November 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1302).

Geschäftsordnung

für das Kredit- und Investitionskomitee beim Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Die Aufgaben der Finanzierungs- sowie Investitionstätigkeit sind komplex, interdisziplinär und haben weitreichende finanzielle Auswirkungen auf den gesamten Haushalt des LVR und damit auf seine Mitgliedskörperschaften.

Zur Konkretisierung der Bestimmungen der *Richtlinie für die Aufnahme von Investitionskrediten, Krediten zur Liquiditätssicherung sowie Förderkrediten beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) für das Dezernat 2 - Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten*, wird diese Geschäftsordnung erlassen.

§ 1

Aufgaben des Kredit- und Investitionskomitees

Investitionskredite:

1. Das Komitee verifiziert und stellt den Kreditbedarf fest.
2. Es spricht Empfehlungen aus, ob und in welcher Höhe, in welchem Zeitraum, aus welchen Mitteln (ggf. Förderkreditmittel) und mit welchen Laufzeiten Kredite aufgenommen werden sollen.
3. Bei entsprechender Besetzung (Teilnahme Kämmerer/Kämmerin) trifft es Entscheidungen.

Liquiditätskredite:

4. Das Komitee entscheidet über den in der nächsten Haushaltssatzung festzulegenden Höchstbetrag für Liquiditätskredite.

Investitionstätigkeit:

5. Strategischer Austausch über künftig anstehende Investitionsvorhaben, wie z.B. Kapitalanlagen oder Bauinvestitionen.

§ 2

Zusammensetzung; Vorsitz

1. Das Komitee setzt sich in der Regel zusammen aus:
 - Kämmerer/Kämmerin,
 - Fachbereichsleitung 21,
 - Vertretung aus dem Team Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011),
 - Abteilungsleitung Haushalt (21.10),
 - Vertretung aus dem Team Haushalt/Controlling (21.11),
 - Abteilungsleitung 21.30,
 - Vertretung aus dem Team LVR-Treasury-Management (21.33).

Der Kämmerer/die Kämmerin hat den Vorsitz inne. Bei Abwesenheit des Kämmerers/der Kämmerin wird der Vorsitz im Vorfeld durch den Kämmerer/die Kämmerin bestimmt.

Mindestbesetzung: Es muss mindestens eine Vertretung aus den Teams:

- Bau-Finanzcontrolling/Förderung (20.011),
- Haushalt/Controlling (21.11) sowie
- LVR-Treasury-Management (21.33)

anwesend sein.

§ 3

Einberufung

1. Das Kredit- und Investitionskomitee wird durch den Kämmerer/die Kämmerin nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.
2. Das Team Treasury-Management (21.33) stellt die Tagesordnung auf und stimmt diese mit dem Kämmerer/der Kämmerin ab.
3. Die Einladung zu den Sitzungen des Komitees erfolgt im Auftrag und nach Abstimmung mit dem Kämmerer/der Kämmerin durch das Team Treasury-Management (21.33).
4. Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen werden schriftlich bzw. per E-Mail mindestens sieben Werktage vor dem Sitzungstermin versendet. Im Fall von Dringlichkeitseinladungen soll es 24 Stunden vorher zur Versendung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen kommen.

§ 4

Beschlussfassung

1. Das Komitee fasst seine Beschlüsse/Empfehlungen grundsätzlich in Sitzungen. Zulässig sind auch Beschlussfassungen/Empfehlungen in digitaler Form, beispielweise im Rahmen einer Videokonferenz. Entsprechendes gilt auch für gemischte Beschlussfassungen (hybrid).
2. Bei Anwesenheit des Kämmerers/der Kämmerin ist das Komitee beschlussfähig. In allen anderen Fällen werden Empfehlungen ausgesprochen und diese in digitaler Form zur Entscheidung dem Kämmerer/der Kämmerin vorgelegt.
3. Über die jeweilige Sitzung des Komitees ist vom Team LVR-Treasury-Management (21.33) zeitnah ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
4. Das Protokoll sowie die darin enthaltenen Beschlüsse/Empfehlungen wird vom Kämmerer/der Kämmerin in digitaler Form genehmigt.
5. Das genehmigte Protokoll wird im zugriffsgeschützten Bereich des Intranets abgelegt und damit allen Informationsberechtigten zugänglich gemacht.

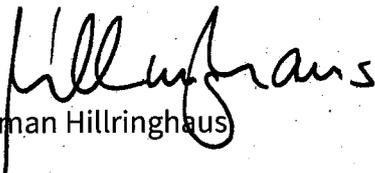
Für die Aufnahme von **Investitionskrediten** entfällt ein zusätzlicher Entscheidungsvermerk, soweit sich die Kreditaufnahme im protokollierten und entschiedenen Rahmen bewegt.

§ 5 Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung sowie Änderungen an dieser werden vom Kämmerer/der Kämmerin in Kraft gesetzt.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Köln, 29.01.2025


Tilman Hillringhaus
Kämmerer und LVR-Dezernent